

Amtliches Mitteilungsblatt 03/2015

Bachelorstudiengang Combined Studies

PrüfungsordnungSiebte Änderung

INHALT:

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
 Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies 	3
 Neubekanntmachung der Studienordnung Kunstpädagogik/Kunst im Bachelorstudiengang Combined Studies 	4
Anlage: Studienverlaufsplan	7

Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies

Die "Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies" beschlossen durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 22. Sitzung am 23.01.2013, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung am 29.01.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 4/2013) wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 37. Sitzung vom 26.11.2014 und Genehmigung des Präsidiums vom 09.12.2014 wie folgt geändert:

Siebte Änderung

Die Studienordnung des Teilstudiengangs Kunstpädagogik/Kunst wird wie folgt geändert:

- 1.
- $\S~2$ (Ziele des Studiums) wird in Satz 1~um folgende Aufzählungen ergänzt
- "- multimediale Medienpraxis (Fotografie, digitale Bildbearbeitung, Neue Medien, Soundgeräte, Video);
- künstlerische Feldforschung;
- Jugend- und alltagskulturelle Phänomene;"; und in Satz 4 wird der Begriff "Bildwerke" durch das Wort "Kunstwerke" ersetzt.
- 2. § 3 (Studienprogramm) wird in Modul **KU-2 Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst** die Prüfungsform "Referat oder Hausarbeit" ersetzt durch ""Fachpraktische Prüfung"; in Modul **KU-6** wird der Modultitel wie folgt geändert: "Bildendende Kunst Werkstatt/Atelieralltag II Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten".
- § 4 (Art und Umfang der Prüfungsleistungen) wird in Satz 1 und 3 der Begriff "Bildwerke" durch das Wort "Kunstwerke" ersetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 zu Satz 3.
- 4. In Anlage 1 Studienverlaufsplan werden in Modul **KU-6 Bildendende Kunst Werkstatt/Atelieralltag II** die Worte "Grafik und Malerei" ersetzt durch die Worte "Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten".

Neubekanntmachung der Studienordnung Kunstpädagogik/Kunst im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die "Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies" zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta in seiner 37. Sitzung vom 26.11.2014 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 09.12.2014 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Kunstpädagogik/Kunst regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsdimension "wissenschaftliche Befähigung": Das Studium befähigt zu grundlegenden und vertieften wissenschaftlich fundierten Kenntnissen in folgenden Feldern:
 - Kunstgeschichte (Malerei, Plastik, Architektur, prozessorientierte und konzeptionelle Kunst);
 - Multimediale Medienpraxis (Fotografie, digitale Bildbearbeitung, Neue Medien, Soundgeräte, Video);
 - künstlerische Feldforschung;
 - Geschichte der Kunstpädagogik einschließlich aktueller Konzeptionen;
 - Jugend- und alltagskulturelle Phänomene;
 - Methoden der Bildrezeption;
 - Kinder- und Jugendbildnerei;
 - Kunsttheorie sowie
 - Planung und Organisation von Kunstunterricht.

²Die erworbenen Einsichten befähigen sowohl zur wissenschaftlich fundierten Argumentation und Diskussion in oben genannten Feldern als auch zu entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich deren praktischer Anwendung.

³Ein weiterer zentraler Aspekt der Ausbildung ist die "künstlerische Befähigung"; dabei werden durch praktische Arbeit und theoretische Erläuterung grundlegende und vertiefte Einsichten in die komplexen Eigenarten des jeweiligen künstlerischen Mediums (Malerei, Grafik, Plastik, Objekt, konzeptionell-prozesshafte Kunst) und in künstlerisches Denken an sich gewonnen. ⁴Die Ausbildung zielt dabei auf die Gestaltung eigener Kunstwerke in den oben genannten Feldern.

- ¹Qualifikationsdimension "Berufsbefähigung": Das Studium befähigt zur Arbeit in einem künstlerisch/kunstpädagogischen Berufsfeld durch die Vermittlung von grundlegenden und vertieften Kenntnissen sowie grundlegenden bzw. vertieften Fähigkeiten/Fertigkeiten in den Feldern Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik, Kinder-, Jugendbildnerei und künstlerische Praxis (Malerei, Grafik, Plastik und prozessorientierte und konzeptionelle Kunst). ²Die Studierenden können kunstpädagogische Vermittlungsarbeit fundiert planen, organisieren und reflektieren. ³Durch die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kreativität können entsprechende kreative Prozesse im Zuge des angestrebten kunstvermittelnden Berufes initiiert werden.
- (3) ¹Qualifikationsdimension "Persönlichkeitsentwicklung": Die theoretische und reflektierte Auseinandersetzung mit künstlerischen Äußerungsformen gibt Einblick in Eigenarten menschlichen Geisteslebens. ²Die künstlerisch-praktische Arbeit, die schon auf eine mehr oder weniger ausgeprägte eigene Positionierung hinausläuft, gibt emotional erfahrene Einsichten in das eigene Selbst.

- ³Angesprochene Aspekte fördern die Selbsterkenntnis und Selbstverortung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Qualifikationsdimension "Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement": Die individuell mehr oder weniger erlangte Einsicht in die Komplexität menschlichen Seins als auch in dessen Wesensgründe durch die Beschäftigung mit Kunst leistet einen Beitrag zur reflektierten Einschätzung und Toleranz vielfältiger menschlicher Äußerungsformen.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	СР	SWS	Prüfungsform
KU-1	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche I	Pflicht	6 CP	8	Fachpraktische Prüfung
KU-2	Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst	Pflicht	5 CP	4	Fachpraktische Prüfung
KU-3	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche II	Pflicht	5 CP	5	Fachpraktische Prüfung
KU-4	Bildende Kunst - künstlerische Praxis - Vertiefung	Pflicht	6 CP	9	Fachpraktische Prüfung
KU-5	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag I: Malerei	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-6	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag II: Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-7	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag III: Plastik	Pflicht	5 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-8	Grundlagen der Kunstpädagogik I	Pflicht	6 CP	4	Klausur
KU-9	Grundlagen der Kunstpädagogik II	Pflicht	6 CP	4	Referat oder Projektbericht
KU-10	Einführung in die Kunstwissen- schaft	Pflicht	9 CP	6	Klausur

Gesamtsumme: 60 CP / 49 SWS

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
 - 1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt bei einem Thesenpapier und bei einer schriftlichen Ausarbeitung 2.000 bis 4.000 Zeichen bzw. mit einer schriftlichen Ausarbeitung 8.000 bis 24.000 Zeichen;
 - 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 50.000 Zeichen:

²Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit drei bis sechs Exkursionstagen teilzunehmen. Die Exkursion wird jährlich angeboten. ³Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

- 3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 8.000 bis 24.000 Zeichen;
- 4. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 25.000 bis 35.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung (Abs. 3) als weitere Prüfungsform vorgesehen.
- (3) ¹Die Fachpraktische Prüfung (FP) als Prüfungsform beinhaltet die Erstellung von Kunstwerken. ²Zudem kann eine theoretische Auseinandersetzung in Schriftform mit einem Umfang von in der Regel 6.000 bis 20.000 Zeichen eingefordert werden. ³Die konkrete Anzahl der Kunstwerke und das künstlerische Medium werden ausgehend von den Anforderungen im jeweiligen Modul von der Modulleitung festgelegt.

Anlage 1 Studienverlaufsplan



Studienverlaufsplan Kunstpädagogik/Kunst

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

Gültig ab WiSe 2014/15

1. Semester	KU-1 Bildende Kunst - Grundlagen künstl. Lehrbereiche I (6 CP) KU-1.1 Grundlagen der Grafik (3 SWS) KU-1.2 Grundlagen der Plastik (2 SWS)	KU-8 Grundlagen der Kunstpädagogik I (6 CP) KU-8.1 Kunstpädagogische Grundlagen: Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Faches (2 SWS) KU-8.2 Geschichte der Kunstpädagogik von den Anfängen bis zur Gegenwart (2 SWS)		10 CP / 9 SWS
2. Semester	KU-1.3 Grundlagen der Malerei (3 SWS)		KU-10 Einführung in die Kunstwissenschaft (9 CP) KU-10.1 Einführung in die Kunstgeschichte I (2 SWS) KU-10.3 Methoden der Kunstrezeption (2 SWS)	8 CP / 7 SWS
3. Semester	KU-3 Bildende Kunst - Grundlagen der künstl. Lehrbereiche II (5 CP) KU-3.1Grundlagen der Medienpraxis / Videotechnik (2 SWS) KU-3.2 Grundlagen der Druckgrafik (3 SWS)	cher	KU-10.2 Einführung in die Kunstgeschichte II (2 SWS)	10,5 CP / 9 SWS
4. Semester	KU-4 Bildende Kunst - Künstlerische Praxis - Vertiefung (6 CP) KU-4.1 Vertiefung der Grafik (3 SWS) KU-4.2 Vertiefug der Plastik (3 SWS) KU-4.3 Vertiefung der Malerei (3 SWS)	KU-2.2 Ausgewählte Phänomene moderner und Caeitgenössischer Kunst (2 SWS) FF (()	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	8,5 CP / 11 SWS (mit PvB 17,5 CP / 13 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	KU-5* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag I: Malerei (6 CP) KU-5.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Malerei (3 SWS)	KU-9 Grundlagen der Kunstpädagogik II (6 CP) KU-9.1 Kinderbildnerei - Bildsprache in der Ontogenese (2 SWS) KU-9.2 Kunstpädagogische Projekte (2 SWS)		12 CP / 7 SWS
6. Semester	KU-6* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag II: Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten (6 CP) KU-6.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten (3 SWS)	KU-7* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag III: Plastik (5 CP) KU-7.1 Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag Plastik (3 SWS) KU-7 kann alternativ im 4. Semester belegt werden		11 CP /6 SWS

^{*} Pflichexkursion: Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit dei bis sechs Exkursionstagen teitzunehmen. Die Exkursion wird jähnlich angeboten.

Hinweise für Praktika: Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu

Es wird empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufziel Lehramt), sofern es im Fach Kunst abgelestet wird, im vierten Semester zu belegen.